

## Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband Hegekommission



## Merkblatt

## Zeitfenster für:

- die Pflege von Waldrändern und Hecken
- die Pflege von Brut- und Äsungsgehölzen

Die Biotophege, wie sie von der Jägerschaft praktiziert wird, hat zum Ziel, Lebensräume zu schützen, zu erhalten und wo sinnvoll und vertretbar, neu zu schaffen.

Während der Hegeeinsätze darf es aber nicht sein, dass gerade durch unsere wohlgemeinten Bemühungen für Fauna und Flora diese direkt massiv beeinträchtigt werden.

Der jahreszeitlichen Wahl von Hegeeinsätzen ist die notwendige Beachtung zu schenken. Unsere Aktivitäten sollten mit grösster Rücksichtnahme auf Fauna und Flora erfolgen. Während voller Vegetations-, Brut- und Aufzuchtszeit müssen unsere Tätigkeiten auf das Minimum beschränkt erfolgen.

Ein fixer Termin für den ganzen Kanton ist kaum praktikabel, doch sollten Hegemassnahmen, die Fauna und Flora beeinträchtigen können, vor Austrieb der Vegetation (Blattaustrieb) erfolgen.

Grundsätzlich ist die dringend erforderliche Rücksichtnahme nicht von der Art eines Lebensraumes abhängig.

Die Fortsetzung oder der Abschluss gewisser Tätigkeiten sind grundsätzlich erst wieder ab dem Spätsommer tolerierbar.

## Als Richtlinien gelten:

- a) In tieferen Lagen bis spätestens Ende März oder wieder ab 15. August
- b) In höheren Lagen bis spätestens Ende April oder wieder ab 15. August

Werden Arbeiten im Frühling **nach** diesen Zeitfenstern und im Herbst **vor** diesen Zeitfenstern ausgeführt, werden die **beantragten Beiträge gestrichen**.